



# Ehrenratsordnung

BUND WESTFÄLISCHER KARNEVAL E.V.  
Vereinigung zur Förderung heimatlichen  
Fastnachtsbrauchtums

Sitz: Münster in Westfalen

**ORDNUNGEN**

Stand: 29. September 2007



# Inhaltsverzeichnis

1. Ehrenratsordnung .....3



## **Ehrenratsordnung**

### **Bund Westfälischer Karneval e.V.**

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern des BWK-Senats. Der Ehrenrat wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in selbst.
2. Die Berufung erfolgt durch das BWK-Präsidium für die gleiche Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Die Hauptversammlung hat hier ein Vorschlagsrecht.
3. Der/Die Präsident/in des BWK bzw. eine von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Präsidiums haben das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Ehrenrates; dies entfällt, wenn sie selbst vom Gegenstand des Verfahrens betroffen sind. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Der Ehrenrat ist zuständig:
  - (a) für einen Ausschluss aus dem BWK gem. § 9 (4) der BWK-Satzung und § 6 der Jugendordnung;
  - (b) für Beschwerden und Klagen von Mitgliedern gegenüber dem Präsidium oder den Fachausschüssen des BWK.
5. Die Tätigkeit des Ehrenrates ist ehrenamtlich, jedoch können die für die Mitglieder der Organe des BWK geltenden Kostenerstattungen vorgenommen werden.

Diese Ehrenratsordnung wurde in der Hauptversammlung des BWK am 29.09.2007 mit Mehrheit beschlossen.



Bund Westfälischer Karneval e.V.  
Geschäftsstelle  
Postfach 1111  
59701 Arnsberg  
Tel. 02932 496254  
E-Mail: [geschaeftsstelle@bwk-online.de](mailto:geschaeftsstelle@bwk-online.de)